



Vereinbarung mit tariflicher Wirkung zum

# Manteltarifvertrag

für Redakteurinnen/Redakteure  
und Volontärinnen/Volontäre  
der dpa Deutsche Presse-Agentur  
und Töchtern  
Auslandseinsatz bei Sportveranstaltungen

Befristet bis: 31. Dezember 2023

Deutscher Journalisten-Verband e.V.  
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -  
Bennauerstraße 60  
53115 Bonn  
Telefon: 0228/2 01 72 11  
Telefax: 0228/2 01 72 32  
E-Mail: [djv@djv.de](mailto:djv@djv.de)  
Homepage: [www.djv.de](http://www.djv.de)

**Tarifliche Vereinbarung zum Manteltarifvertrag  
für Redakteurinnen/Redakteure und Volontärinnen/Volontäre der dpa GmbH**

zwischen

der dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH,

dpa-infografik, GmbH,

dpa-infocom GmbH,

dpa English Services GmbH,

dpa Picture-Alliance GmbH,

dpa mediatechnology GmbH,

Global Media Services GmbH,

Rufa Rundfunk-Agenturdienste GmbH

(audio & video service),

zb Fotoagentur Zentralbild GmbH

einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

sowie

dem Deutschen Journalisten-Verband (DJV)

andererseits

1. Abweichend von den Regelungen der Manteltarifverträge für die Angestellten bzw. für die Redakteurinnen und Redakteure der dpa vereinbaren die Tarifvertragsparteien für diesen Personenkreis (nachfolgend Beschäftigte genannt) die Möglichkeit einer pauschalen Abgeltung von Mehrarbeit und der Zuschläge für Nachtarbeit für die Zeit des Einsatzes von Angestellten bzw. Redakteurinnen und Redakteure der dpa bei sportlichen Großveranstaltungen (insbesondere Olympische Spiele, Paralympische Spiele, Fußball-Weltmeisterschaften/-Europameisterschaft) im Ausland.
2. Die Höhe der Pauschale beträgt 85,00 Euro brutto täglich und ist für jeden Tag im Ausland unabhängig von der tatsächlichen Dauer des Einsatzes zu zahlen.  
Mit Wirkung vom 01.01.2020 beträgt die Pauschale 90,00 Euro brutto täglich.  
Mit Wirkung vom 01.01.2022 beträgt die Pauschale 92,50 Euro brutto täglich.
3. Beschäftigte, die von der Möglichkeit einer pauschalierten Zahlung von Mehrarbeits- und Nachtzuschlägen keinen Gebrauch machen wollen, haben dies vor Beginn des Einsatzes im Ausland gegenüber der dpa schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist auf einem entsprechenden Formblatt abzugeben.
4. Für Beschäftigte, für die diesbezüglich tarifliche Regelungen gelten und die vor Beginn des Einsatzes im Ausland eine entsprechende Erklärung abgeben, gelten bezüglich der im Ausland anfallenden Mehrarbeit und Nachtarbeit diese tariflichen Regelungen.
5. Die Nichtinanspruchnahme der Möglichkeit einer pauschalierten Zahlung von Mehrarbeits- und Nachtzuschlägen ist kein Kriterium für den Ausschluss von Beschäftigten von der Entsendung ins Ausland durch die dpa.
6. Diese Vereinbarung ist befristet bis zum 31. Dezember 2023 und bis dahin nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat kündbar. Sie entfaltet weder bei Ablauf noch bei Kündigung eine Nachwirkung.

Hamburg, im Dezember 2017

dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH, Hamburg,  
auch handelnd als Vertreter der jeweiligen Gesellschafterversammlung  
der aufgeführten Tochtergesellschaften

Peter Kropsch

Matthias Mahn

Deutscher Journalisten-Verband e.V. (DJV)  
- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -, Berlin

Dr. Frank Überall

Karl-Josef Döhring

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di);  
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie, Berlin

Frank Werneke

Cornelia Haß